



PWO



GESCHÄFTS-
JAHR 2021



ERKLÄRUNG ZUR
UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 f und § 315 d HGB

Erklärung zur Unternehmensführung der Progress-Werk Oberkirch AG 2021

002 Grundsätze der Unternehmensführung

002 Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

003 Führungs- und Kontrollstruktur

003 Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

005 Diversität

007 Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 f und § 315 d HGB ist für die Progress-Werk Oberkirch Aktiengesellschaft (auch „Gesellschaft“ oder „PWO AG“) und den Konzern („Konzern“ oder „Unternehmen“) zusammengefasst und Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts. Ihre Inhalte unterliegen nicht der gesetzlichen Jahres-

und Konzernabschlussprüfung durch den Abschlussprüfer (vgl. § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB).

Diese Erklärung sowie die darin genannten Informationen und Dokumente einschließlich der Entsprechenserklärung nach § 161 AktG, der

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie des Anforderungsprofils des Aufsichtsrats sind auf der PWO-Website unter → www.progress-werk.de/de/konzern und dort in den jeweiligen Unterrubriken „Corporate Governance“, „Aufsichtsrat“ und „Vorstand“ dauerhaft öffentlich zugänglich.

Grundsätze der Unternehmensführung

Umfassendes Verantwortungsbewusstsein ist Grundlage unseres Selbstverständnisses. Als im gesellschaftlichen Leben agierendes Unternehmen sehen wir uns daher allen Stakeholdern gegenüber verpflichtet. Maxime unseres Handelns ist das Wohlergehen der heutigen und zukünftigen Generationen. Dies schließt eine langfristige und nachhaltig orientierte Wertschöpfung ein, die auf ressourcenschonendes und umweltbewusstes Wirtschaften achtet. Wir richten unsere Produktpalette auf Nachhaltigkeit über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg

aus, von den verwendeten Rohstoffen bis hin zu deren ressourcenschonender Wiederverwendbarkeit.

Auf diesen Prinzipien baut unsere Corporate Governance auf – sowohl in der Progress-Werk Oberkirch Aktiengesellschaft als auch in ihren Tochtergesellschaften.

Um das Vertrauen in die Führung der PWO AG und des Konzerns bei Aktionären und Beschäftigten, Kunden und Lieferanten sowie in der

Öffentlichkeit zu wahren und zu festigen, verpflichten sich alle mit Führung und Kontrolle Beauftragten zur Einhaltung dieser Prinzipien. Bei ihrer Umsetzung orientiert sich die PWO AG an dem einschlägigen gesetzlichen Regelwerk und den in der deutschen Wirtschaft üblichen Standards guter Unternehmensführung. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten vertrauensvoll, eng und effektiv zusammen. Wesentliche neue Informationen werden transparent, zeitnah und gleichzeitig nach innen wie nach außen kommuniziert.

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Progress-Werk Oberkirch AG („Gesellschaft“) haben zuletzt im Dezember 2021 eine (aktualisierte) Erklärung nach § 161 AktG über die Beachtung der Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019, die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemacht wurden („Kodex 2020“), abgegeben („Entsprechenserklärung 04/2021“). Anlass für die Aktualisierung der Entsprechenserklärung war das vom Aufsichtsrat am 25. März 2021 beschlossene System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder nach Maßgabe des durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärs-

rechterichtlinie vom 12. Dezember 2019 (Bundesgesetzblatt 2019 Teil I Nr. 50 vom 19. Dezember 2019) (ARUG II) neu eingeführten § 87 a Abs. 1 AktG, das den Empfehlungen des Kodex 2020 nicht vollumfänglich entspricht („Vergütungssystem“). Das Vergütungssystem wurde der ordentlichen Hauptversammlung am 19. Mai 2021 nach Maßgabe des ebenfalls durch das ARUG II neu eingeführten § 120 a Abs. 1 AktG zur Billigung vorgelegt und von dieser mit einer Mehrheit von 85,97 Prozent gebilligt.

Dies vorausgeschickt, erklären Vorstand und Aufsichtsrat der Progress-Werk Oberkirch AG gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen des Kodex 2020 mit Ausnahme der nachfolgenden Empfehlungen seit der

letzten Entsprechenserklärung 04/2021 entsprochen wurde und entsprochen wird:

- D.5 Kodex 2020 (Nominierungsausschuss)

Der Aufsichtsrat sieht für die Bildung eines Nominierungsausschusses keine Notwendigkeit, da sich die bisherige Praxis der Ausarbeitung von Wahlvorschlägen geeigneter Kandidaten für die Neu- oder Wiederbesetzung von Aufsichtsratsmandaten durch die Hauptversammlung bewährt und als effizient erwiesen hat. Da der Aufsichtsrat aus insgesamt 6 Mitgliedern besteht, hält er es zudem für sachgerecht, dass

E rklärung zur Unternehmensführung der Progress-Werk Oberkirch AG 2021

002 Grundsätze der Unternehmensführung

002 Entsprechenserklärung nach §161 AktG

003 Führungs- und Kontrollstruktur

003 Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

005 Diversität

007 Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

sich der gesamte Aufsichtsrat mit der Nominierung von Aufsichtsratskandidaten befasst.

- G.10 Satz 1 und Satz 2 Kodex 2020 (variable Vergütungsbestandteile der Vorstandsmitglieder: Variable Vergütung überwiegend in Aktien oder aktienbasiert; Verfügungsmöglichkeit über langfristig variable Gewährungsbeträge)

Nach den Empfehlungen G.10 Satz 1 und Satz 2 Kodex 2020 sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach 4 Jahren verfügen können. Das Vergütungssystem weicht von diesen Empfehlungen ab. Der Aufsichtsrat hält den Aktienkurs nicht für den maßgeblichen Gradmesser eines zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft ausgerichteten Vergütungssystems. Stattdessen erachtet der Aufsichtsrat die im Vergütungssystem zur Bemessung der variablen Vergütung festgelegten finanziellen und nicht finanziellen Leistungskriterien und eine Auszahlung sämtlicher variabler Vergütungsbestandteile in bar für geeigneter. Der Aufsichtsrat ist der Meinung, dass sich insoweit bereits der bisherige variable Vergütungsrahmen für die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft mit seinen bis zu dreijährigen Zielen, abhängig

von der Laufzeit der Bestellung, als Bemessungsgrundlage sehr gut bewährt hat und deshalb im Wesentlichen beibehalten werden soll.

Das Vergütungssystem sieht keine überwiegend aktienbasierte variable Vergütung vor, sondern bemisst diese zum größten Teil am Jahresüberschuss des Konzerns. Dieser ist nach Meinung des Aufsichtsrats ausschlaggebend für die Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit des Konzerns mit einer ausgewogenen Finanzierung des Geschäftsbetriebs und aller erforderlichen Innovationen und Investitionen bei gleichzeitiger Begrenzung der Verschuldung, die Sicherung der Arbeitsplätze sowie die Möglichkeit, den Aktionären der Gesellschaft für ihr eingesetztes Kapital eine angemessene Verzinsung bieten zu können. Damit ist der Konzernjahresüberschuss eine wesentliche Voraussetzung für die nachhaltig gesunde Entwicklung des PWO-Konzerns.

Im Übrigen werden langfristig variable Vergütungsbestandteile jährlich ratierlich und anteilig in Bezug auf die bis zu dreijährige Bemessungsgrundlage an das jeweilige Vorstandsmitglied ausbezahlt. Der Aufsichtsrat erachtet die anteiligen Auszahlungen als angemessen und sachgerecht.

Weitere Einzelheiten insbesondere im Hinblick auf die variablen Vergütungsbestandteile sind dem Vergütungssystem zu entnehmen, das auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht ist.

Oberkirch, im Dezember 2021

Progress-Werk Oberkirch AG

Der Aufsichtsrat



Karl M. Schmidhuber / Vorsitzender

Der Vorstand



Carlo Lazzarini
(CEO)



Dr. Cornelia Ballwießer
(CFO)



Johannes Obrecht
(COO)

Die jeweils aktuelle und frühere Entsprechenserklärungen nach §161 AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft im Bereich Konzern (→ www.progress-werk.de/de/konzern) und dort unter der Rubrik Corporate Governance dauerhaft öffentlich zugänglich.

Führungs- und Kontrollstruktur

Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Unternehmenswerte

Unternehmerisches Handeln basiert im Konzern auf einheitlich definierten Grundsätzen und Werten sowie auf unserem Selbstverständnis verantwortungsvoller Unternehmensführung. Im Hinblick auf die unternehmerische Führung werden die PWO AG und der Konzern grundsätzlich gleichbehandelt. Wesentliche Abweichungen zwischen deren Corporate-Governance-Strukturen bestehen daher nicht.

Mit unseren 4 zentralen Unternehmensgrundsätzen „Kunden-, Mitarbeiter-, Nachhaltigkeits- und Erfolgsorientierung“ setzen wir uns höchste Maßstäbe. Daraus leiten sich Unternehmenswerte ab, die die Eckpfeiler der PWO-Führungskultur bilden und der Unternehmensführung als Leitbild für das tägliche Handeln dienen:

Kunden, Produkte und globale Präsenz

Wichtigstes Ziel unserer Tätigkeit sind dauerhaft zufriedene Kunden. Wir sind weltweit überall dort präsent, wo unsere Kunden uns brauchen. Als innovatives Engineering-Haus bieten wir ihnen zur Erfüllung ihrer Anforderungen die für sie besten Lösungen, auch bei anspruchsvollsten

Designanforderungen. Damit erschließen wir uns zudem frühzeitig neue Märkte.

Beschäftigte

Unsere Beschäftigten sind die Garanten unseres Erfolgs. Ihre Leidenschaft, Kreativität und höchstes Engagement für unsere Kunden zeichnen sie aus. Deshalb investieren wir nachhaltig in ihre Fähigkeiten sowie ihre Motivation und bieten ihnen optimale Arbeitsbedingungen, damit sie mit Begeisterung und Spaß Höchstleistungen vollbringen können. Wir beteiligen sie am Erfolg und achten auf leistungsgerechte Vergütung sowie auf eine ausgewogene Vergütungsstruktur auf allen Hierarchie-Ebenen.

E rklärung zur Unternehmensführung der Progress-Werk Oberkirch AG 2021

002 Grundsätze der Unternehmensführung

002 Entsprechenserklärung nach §161 AktG

003 Führungs- und Kontrollstruktur

003 Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

005 Diversität

007 Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Kapitalgeber, Lieferanten und Öffentlichkeit

Wir wollen den Wert unseres Unternehmens nachhaltig steigern und orientieren uns dabei an den Interessen unserer Kapitalgeber und der Öffentlichkeit. Gegenüber unseren Lieferanten verhalten wir uns fair. Durch strategischen Weitblick stärken wir unsere Marktposition. Wir gestalten die Zukunft der Mobilitätsindustrie weltweit aktiv mit. Unser wirtschaftliches Handeln sichert den Gewinn. Unser Unternehmen ist Teil der Gesellschaft. Daher nehmen wir unsere soziale, ökonomische und ökologische Verantwortung nachhaltig wahr.

Führungsgrundsätze

Unsere Führungskultur setzt auf Eigenverantwortung und Eigeninitiative aller Führungskräfte. Darauf bauen unsere Führungsgrundsätze auf. Sie sind Ausdruck unserer Grundüberzeugungen und geben den Führungskräften zugleich den Orientierungsrahmen im täglichen Umgang mit ihren Mitarbeitenden.

Wir sind überzeugt, dass eine kooperative Grundeinstellung, die Fähigkeit zur Koordination und ein durch Information, Delegation und Teamgeist geprägter Führungsstil wesentliche Voraussetzungen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Führungskräften und Mitarbeitenden sind.

Transparenz

Über die gesetzlichen Anforderungen und Börsenstandards für eine zeitnahe Berichterstattung unter Beachtung der gebotenen Gleichbehandlung aller Aktionäre hinaus (Geschäfts- und Halbjahresfinanzberichte sowie Quartalsmitteilungen, Meldungen ad-hoc-pflichtiger Ereignisse, Managers' Transactions und meldepflichtige Veränderungen von Stimmrechtsanteilen, von denen die Gesellschaft Kenntnis erhält) fühlt sich der Vorstand einer umfassenden Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit verpflichtet.

Der Vorstand stellt sich auf Kapitalmarktkonferenzen und Roadshows regelmäßig den Fragen von Analysten, Anlegern und Pressevertretern. Wichtige und für die Einschätzung der Perspektiven des Konzerns relevante Informationen werden so zeitnah wie möglich öffentlich gemacht. Alle Berichte und Meldungen sowie die wesentlichen auf Konferenzen und Roadshows vorgelegten Präsentationen sind auf der Website www.progress-werk.de/de/investoren-und-presse dokumen-

tiert. Dort sind auch weitere Informationen einsehbar wie unter anderem alle notwendigen Angaben zur Hauptversammlung, die Satzung der Gesellschaft sowie das Anforderungsprofil, die Lebensläufe, beruflichen Tätigkeiten und weiteren Mandate der Mitglieder des Aufsichtsrats.

Hinweisgebersystem

Verstöße gegen Gesetze sowie rechtswidriges und nonkonformes Verhalten gegenüber dem unternehmerischen Wertesystem der Gesellschaft und des Konzerns können weitreichende Auswirkungen haben. Unter anderem drohen Geldstrafen, Schadenersatzklagen oder Gewinnabschöpfungen. Darüber hinaus können massive Imageschäden und Reputationsverluste eintreten.

Um Rechtsverletzungen und Verstöße zu verhindern oder zumindest dazu beizutragen, dass diese schnell aufgedeckt und ihnen angemessen entgegengewirkt werden kann, nutzen wir seit 2018 das Hinweisgeber-system der EQS Group AG. Damit bieten wir Hinweisgebenden rund um die Uhr – sofern lokal rechtlich zulässig auch anonym – einen durch spezielle Verschlüsselungs- und Sicherheitstechnologien geschützten Kommunikationsweg an, über den sie Hinweise auf Fehlverhalten sowohl von Beschäftigten als auch von Externen melden können.

Das System soll durch eine faire Ausgestaltung und den Schutz von Hinweisgebern wie auch Betroffenen eine möglichst hohe Akzeptanz erfahren. Kriterien, die dies gewährleisten, haben wir in unserer Guideline „Meldung von Hinweisen und Bedenken“ festgeschrieben.

Risikomanagement

Gute Unternehmensführung schließt die angemessene Begrenzung und den verantwortungsvollen Umgang mit allen Risiken ein, die mit unternehmerischen Entscheidungen verbunden sind. Der Konzern betreibt ein modernes und effektives Risikomanagement-System. Es wird regelmäßig hinsichtlich seiner Wirksamkeit überprüft und ständig weiterentwickelt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Veränderungen der jeweiligen nationalen gesetzlichen Anforderungen im In- und Ausland.

Code of Conduct und Geschäftspartnerkodex

Die Sicherstellung rechtskonformen und ethisch einwandfreien Handelns unserer Mitarbeitenden ist uns ein zentrales Anliegen. Hierzu haben wir

Compliance-Verhaltensrichtlinien in einem Code of Conduct niedergelegt, der auf unserer Internetseite unter www.progress-werk.de/de/konzern/corporate-governance/grundsätze-unseres-handelns verfügbar ist.

Darüber hinaus legen wir Wert auf die Einhaltung von Mindeststandards, insbesondere hinsichtlich Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Korruptionsprävention und Umweltschutz entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Daher binden wir unsere Geschäftspartner direkt in unsere Nachhaltigkeitsstrategie ein.

Seit dem Geschäftsjahr 2016 sind unsere Anforderungen an ihre Verhaltensweisen in einem konzernweit geltenden Geschäftspartnerkodex zusammengefasst, der auf unserer Internetseite unter www.progress-werk.de/de/konzern/lieferantenmanagement verfügbar ist. Darin ist auch die Erwartung niedergelegt, dass unsere Geschäftspartner unsere Grundsätze und Anforderungen bei der Auswahl ihrer Subunternehmer berücksichtigen sowie an diese kommunizieren.

Im Geschäftsjahr 2021 wurde der Geschäftspartnerkodex im Hinblick auf unsere Verantwortung für die Lieferkette um die Themen Luftqualität, Wasserqualität und -verbrauch sowie verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement ergänzt. Vor dem Hintergrund des 2023 in Kraft tretenden Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LKSG“) wurden zudem die Themen Einsatz von Sicherheitskräften und Landerwerb mit aufgenommen.

Des Weiteren wurde ein Prozess zur nachhaltigen Beschaffung und Geschäftspartner-Compliance definiert. Mit dem neuen Prozess wird sowohl den erhöhten Nachhaltigkeits-Anforderungen als auch dem ab 2023 in Kraft tretenden LKSG entsprochen. Seine Einführung an den Standorten des Konzerns wird im Jahr 2022 umgesetzt.

Im gesamten Konzern haben unsere jeweiligen Lieferanten darüber hinaus Einkaufsbedingungen zu akzeptieren und einzuhalten, die unter anderem auch regional und international gültige Regelungen hinsichtlich Qualitäts-, Umwelt-, Dokumentations- und Kennzeichnungspflichten adressieren. Zusätzlich gelten relevante Vorschriften hinsichtlich umweltschonender Verpackung und eines die jeweiligen Sicherheits-

Erklärung zur Unternehmensführung der Progress-Werk Oberkirch AG 2021

002 Grundsätze der Unternehmensführung

002 Entsprechenserklärung nach §161 AktG

003 Führungs- und Kontrollstruktur

003 Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

005 Diversität

007 Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

bestimmungen beachtenden Transports der gelieferten Produkte sowie die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften.

Diversität

Wir sind davon überzeugt, dass die entscheidenden Kriterien bei der Besetzung von Führungspositionen fachliche Expertise und Führungsqualifikation sind. Sowohl bei der Besetzung von Führungspositionen als auch bei der Zusammenstellung von Teams auf allen Ebenen des Konzerns streben wir zudem Vielfalt hinsichtlich Persönlichkeit, Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund und Internationalität an. Aus unserer Sicht erhöhen gemischte Teams die Qualität von Entscheidungen, weil sich zum Beispiel aus unterschiedlichen Sichtweisen neue Denkansätze ergeben. Häufig ist der Umgang miteinander aufmerksamer, da verschiedene Erfahrungswelten aufeinandertreffen. Nicht zuletzt profitieren alle von dem generationenübergreifenden Wissensaustausch.

Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen (Zielgrößen für den Frauenanteil)

Der Aufsichtsrat hat mit Wirkung zum 1. April 2022 beschlossen, bis zum 31. März 2027 eine Zielquote von einer Frau in Vorstand und Aufsichtsrat erreichen zu wollen. Dies entspricht bei möglichen 2 Vorstandsmitgliedern einer Quote von 50,00 Prozent, bei 3 Vorstandsmitgliedern von 33,33 Prozent und bei 4 Vorstandsmitgliedern von 25,00 Prozent. Im Aufsichtsrat entspricht dies bei 6 Mitgliedern einer Quote von 16,67 Prozent.

Diese Festlegung beruht auf der Erwägung, dass vorrangige Kriterien bei der Besetzung von Führungspositionen fachliche Expertise und Führungsqualifikation sein sollten und dass diese Maßstäbe der Erhöhung des Frauenanteils in Vorstand und Aufsichtsrat branchenbedingt derzeit noch enge Grenzen setzen. Mit der Berufung von Dr. Cornelia Ballwießer zum Mitglied des Vorstands der Progress-Werk Oberkirch AG besteht der Vorstand derzeit aus 1 Frau und 2 Männern.

Der Vorstand hat mit Wirkung zum 1. April 2022 beschlossen, bis zum 31. März 2027 eine Frauenzielquote von 2 von 13 Mitarbeitenden (entspricht rund 15,38 Prozent) auf der 1. Ebene unterhalb des Vorstands sowie von 6 von 35 Mitarbeitenden (entspricht rund 17,14 Prozent) auf

der 2. Ebene unterhalb des Vorstands erreichen zu wollen. Insgesamt ist der Frauenanteil im Unternehmen sehr niedrig, was sich zwangsläufig auch in der Besetzung der Führungsebenen widerspiegelt.

Bisher sollte bis zum 30. Juni 2022 ein Anteil der Mitarbeiterinnen von null Prozent in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands und von 12,5 Prozent in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands erreicht werden. Am Ende des Berichtsjahres lag der Anteil bei 0 Prozent bzw. bei 3 von 35 Mitarbeitenden (entspricht rund 8,57 Prozent).

Unter Berücksichtigung der Expertise und Qualifikation der entsprechenden Bewerbenden achtet der Vorstand bei der Besetzung von Führungspositionen auch auf Vielfalt und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Allerdings hat die PWO AG traditionell eine sehr niedrige Fluktuation, sodass eine Erhöhung des Frauenanteils erst über einen längeren Zeitraum erfolgen kann.

Diversität im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat strebt eine Zusammensetzung an, die eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sicherstellt. Seine Mitglieder sollen insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsrats in einem kapitalmarkt-orientierten, international tätigen Unternehmen im Bereich der Automobil-Zulieferindustrie erforderlich sind.

Der Aufsichtsrat hat in Übereinstimmung mit den entsprechenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 für seine Zusammensetzung die nachstehenden konkreten Anforderungen und Ziele benannt, die – unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation – die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sowie weitere Vielfältigkeitsaspekte angemessen berücksichtigen:

1. ANFORDERUNGEN AN DIE ZUSAMMENSETZUNG DES GESAMT-GREMIUMS

1.1 Kompetenzprofil

Der Aufsichtsrat soll insgesamt über die Kompetenzen verfügen, die angesichts der Aktivitäten des PWO-Konzerns als wesentlich erachtet werden. Hierzu gehören insbesondere vertiefte Erfahrungen und Kenntnisse

- in der Führung eines größeren international tätigen Unternehmens,
- im Automobil-Zuliefergeschäft und der Wertschöpfung entlang unterschiedlicher Wertschöpfungsketten,
- auf dem Gebiet Produkt- und Prozessentwicklung insbesondere im Bereich der für das Unternehmen relevanten Technologien sowie angrenzender oder verwandter Bereiche,
- auf den Gebieten Absatz- und Beschaffungsmärkte sowie Produktions-, Qualitäts-, Vertriebs- und Supply-Chain-Strukturen in der Automobilindustrie,
- im Vertrags- und Kapitalmarktrecht,
- in Betriebswirtschaft und Controlling,
- in Rechnungslegung, Bilanzierung, Finanzierung und Steuern,
- auf den Gebieten Corporate Governance, Compliance, CSR, Risikomanagement und Interne Revision,
- auf dem Gebiet der Digitalisierung (Chancen/Risiken),
- im HR-Management.

Im Hinblick auf die Anforderungen des §100 Abs. 5 AktG, die auch für den Prüfungsausschuss gelten (vgl. §107 Abs. 4 AktG), muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen, und die Aufsichtsratsmitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit der Automobil-Zulieferbranche vertraut sein.

1.2 Unabhängigkeit

Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des PWO-Konzerns ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.

Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als 2 ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören.

E rklärung zur Unternehmensführung der Progress-Werk Oberkirch AG 2021

002 Grundsätze der Unternehmensführung

002 Entsprechenserklärung nach §161 AktG

003 Führungs- und Kontrollstruktur

003 Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

005 Diversität

007 Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

1.2.1 UNABHÄNGIGKEIT VON DER GESELLSCHAFT UND VOM VORSTAND

Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist in diesem Sinne unabhängig, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

1.2.2 UNABHÄNGIGKEIT VOM KONTROLLIERENDEN AKTIONÄR

Mindestens ein Anteilseignervertreter soll unabhängig vom kontrollierenden Aktionär im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist in diesem Sinne unabhängig vom kontrollierenden Aktionär, wenn es selbst oder ein naher Familienangehöriger weder kontrollierender Aktionär ist noch dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört oder in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

1.2.3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UNABHÄNGIGKEIT BEI WAHRNEHMUNG VON FUNKTIONEN IM AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten (Personal-) Ausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zudem auch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.

1.2.4 VOLLSTÄNDIGE UNABHÄNGIGKEIT UNTER DEN ANTEILSEIGNERVERTRETERN

Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl (vollständig) unabhängiger Mitglieder angehören, wobei die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden soll. Ein Aufsichtsratsmitglied ist in diesem Sinne (vollständig) unabhängig, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist.

1.3 Vielfalt (Diversität)

Der Aufsichtsrat strebt für seine Zusammensetzung im Hinblick auf Vielfalt (Diversität) die Berücksichtigung unterschiedlicher Diversitäts-

kriterien, wie insbesondere Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund und Internationalität, an.

1.4 Internationale Expertise

Mindestens die Hälfte der Anteilseignervertreter soll über langjährige internationale Erfahrung verfügen.

2. ANFORDERUNGEN AN EINZELNE AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

2.1 Allgemeines Anforderungsprofil

Aufsichtsratsmitglieder sollen über unternehmerische bzw. betriebliche Erfahrung und eine allgemeine Kenntnis der Automobilbranche bzw. der metallverarbeitenden Industrie verfügen. Sie sollen aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem international tätigen Unternehmen zu erfüllen und das Ansehen des PWO-Konzerns in der Öffentlichkeit zu wahren.

Im Rahmen von Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung soll insbesondere auf Persönlichkeit, Integrität, Leistungsbereitschaft, Professionalität und Unabhängigkeit der Kandidaten geachtet werden.

2.2 Begrenzung Von Aufsichtsratsmandaten

Ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als 5 Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt.

Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als 2 Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

2.3 Zeitliche Verfügbarkeit

Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass ihm für die ordnungsgemäße Ausübung des Aufsichtsratsmandats und Wahrnehmung seiner damit verbundenen Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass jährlich mindestens 5 ordentliche Aufsichtsratssitzungen abgehalten werden, die jeweils an-

gemessener Vorbereitung bedürfen, ausreichend Zeit für die Prüfung der Jahres- und Konzernabschlussunterlagen vorzusehen ist und bei Mitgliedschaft in einem oder mehreren Aufsichtsratsausschüssen weiterer zeitlicher Aufwand entsteht. Darüber hinaus können zusätzlich außerordentliche Sitzungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses zur Behandlung von Sonderthemen notwendig werden.

2.4 Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen bei ihrer Wahl in der Regel nicht älter als 70 Jahre sein. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

2.5 Besondere Anforderungen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein.

Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Anforderungen und Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Maßgeblich für die Entscheidung des Aufsichtsrats über den Wahlvorschlag an die Hauptversammlung ist stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

Unter Vielfalt versteht der Aufsichtsrat insbesondere unterschiedliche, sich ergänzende (Kompetenz-)Profile, (branchen-)spezifische (Berufs-)Erfahrungen und (Fach-)Kenntnisse, internationale Expertise, Unabhängigkeit sowie nach Möglichkeit eine Beteiligung verschiedener Geschlechter. Besonderen Stellenwert haben hierbei die beruflichen Hintergründe und Erfahrungen sowie (Fach-)Kenntnisse.

Mit der aktuellen Besetzung des Aufsichtsrats sind die festgelegten Anforderungen und Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats erfüllt und das damit verbundene Diversitätskonzept umgesetzt. Der Aufsichtsrat verfügt über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat: Unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sind Karl M. Schmidhuber, Carsten Claus und Dr. Jochen Ruetz. Unabhängig vom

Erklärung zur Unternehmensführung der Progress-Werk Oberkirch AG 2021

002 Grundsätze der Unternehmensführung

002 Entsprechenserklärung nach §161 AktG

003 Führungs- und Kontrollstruktur

003 Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

005 Diversität

007 Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

kontrollierenden Aktionär sind Karl M. Schmidhuber, Carsten Claus und Dr. Jochen Ruetz. Dementsprechend vollständig unabhängig sind Karl M. Schmidhuber, Carsten Claus und Dr. Jochen Ruetz.

Der Aufsichtsrat wird die Aspekte der Diversität, die ihm wichtig sind, bei etwaigen entwicklungsbedingten Anpassungen seines Anforderungsprofils für das Gesamtgremium angemessen berücksichtigen.

Diversität Im Vorstand

Der Aufsichtsrat achtet bei Berufungen von Vorstandsmitgliedern ebenfalls angemessen auf Diversität. Ein gesondertes förmliches Diversitätskonzept für den Vorstand hat der Aufsichtsrat nicht aufgestellt, da er dies aufgrund der Anzahl von 3 Vorstandsmitgliedern für nicht sachgerecht erachtet. Mit der Berufung des Luxemburgers Carlo Lazzarini in den Vorstand konnte jedoch die Internationalität erhöht werden.

Für Vorstandsmitglieder hat der Aufsichtsrat eine Altersgrenze festgelegt. Diese besagt, dass ein Vorstandsmitglied bis zu der Hauptversammlung bestellt werden kann, die auf das Geschäftsjahr folgt, in dem das Vorstandsmitglied sein 65. Lebensjahr vollendet. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Die PWO AG unterliegt als Aktiengesellschaft deutschen Rechts den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zu deren Leitung und Überwachung. Ihre zweigeteilte Führungs- und Kontrollstruktur setzt sich zusammen aus einem Vorstand und einem Aufsichtsrat. Vorstand und Aufsichtsrat orientieren die Führung und Überwachung der Gesellschaft am Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung. Vorstand und Aufsichtsrat sind als (Verwaltungs-)Organe der Gesellschaft an das Unternehmensinteresse gebunden.

Vorstand

Der Vorstand der PWO AG ist der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet.

Er führt als Leitungsorgan der Gesellschaft die operativen Geschäfte der Gesellschaft und betreibt ihre strategische Weiterentwicklung eigenverantwortlich. Er besteht zurzeit aus 3 Mitgliedern. Die Grundsätze seiner Zusammenarbeit sind in seiner Geschäftsordnung zusammengefasst, die Aufgabenverteilung innerhalb des Gremiums ist im Geschäftsverteilungsplan niedergelegt.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft gesamtverantwortlich nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands handelt jedes seiner Mitglieder in seinem Bereich eigenverantwortlich, ist aber gehalten, die ressortbezogenen Interessen stets dem Gesamtinteresse des Unternehmens unterzuordnen. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsbezirks zugleich einen oder mehrere andere Vorstandsbezirke betreffen, hat sich das zuständige Vorstandsmitglied zuvor mit den anderen beteiligten Vorstandsmitgliedern abzustimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ist jedes beteiligte Vorstandsmitglied verpflichtet, eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen.

Jedes Vorstandsmitglied ist ferner verpflichtet, bei Bedenken gegen Maßnahmen aus einem anderen Vorstandsbezirk eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Vorstandsmitglied behoben werden können. Unbeschadet dieser Grundsätze bedürfen Maßnahmen und Geschäfte, die für die Gesellschaft oder den von der Gesellschaft geleiteten Konzern von besonderer Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, der Zustimmung des Gesamtvorstands.

Der CEO koordiniert die Führung des Unternehmens durch den Gesamtvorstand. Die Vorstandsmitglieder haben den CEO laufend über alle wesentlichen Vorgänge und den Gang der Geschäfte in ihren Ressorts zu unterrichten. Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen, nach Möglichkeit mindestens alle 2 Wochen und an vorher langfristig festgelegten bestimmten Tagen, stattfinden.

Der Vorstand beschließt, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen Einstimmigkeit vorschreiben, in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen auch mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht

als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des CEO den Ausschlag. Der Vorstand wird seine Beschlüsse aber nach Möglichkeit einstimmig fassen.

Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Fragen des Geschäftsgangs und der Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und des Konzerns, insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, bedeutende Geschäftsvorfälle, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft oder des Konzerns von erheblicher Bedeutung sein können, sowie über die aktuelle Rentabilität und Ertragssituation einschließlich Risikolage und Risikomanagement. Außerdem berichtet der Vorstand über die Investitionstätigkeit, die laufenden Entwicklungsprojekte und die strategische Weiterentwicklung der Gesellschaft und des Konzerns.

Die Geschäftsordnung des Vorstands legt einen Katalog von Geschäften und Maßnahmen fest, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Der Vorstand stellt den Jahres- und Konzernabschluss sowie den zusammengefassten Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns auf. Er erstellt des Weiteren den Halbjahresfinanzbericht und die Quartalsmitteilungen des Unternehmens.

Der Vorstand ist zuständig für Compliance in der Gesellschaft und den Konzernunternehmen, d. h. für die Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und unternehmensinternen Richtlinien. Hierzu hat er ein umfassendes Compliance-Management-System eingerichtet, das er kontinuierlich weiterentwickelt. Einzelheiten zu Compliance in Gesellschaft und Konzern finden sich auf der PWO-Website unter www.progress-werk.de/de/konzern/corporate-governance/compliance.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht derzeit aus den 3 Mitgliedern Carlo Lazzarini (CEO), Dr. Cornelia Ballwießer (CFO) und Johannes Obrecht (COO). Informationen zu den Mitgliedern des Vorstands finden sich im Anhang des Konzernabschlusses 2021 (unter Nr. 37 „Zusammensetzung und Mandate des Aufsichtsrats und des Vorstands“) und auf der PWO-Website unter www.progress-werk.de/de/konzern

dort in der Unterrubrik „Vorstand“ sowie nachfolgend unter „Weitere Angaben zur Corporate Governance“ bei „Mandate des Vorstands“.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. Aufgaben und Verantwortung ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht im Gesetz andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Der Aufsichtsrat der PWO AG besteht aus 6 Mitgliedern. Er ist zu zwei Dritteln mit Vertretern der Anteilseigner und zu einem Drittel mit Vertretern der Arbeitnehmer besetzt. Mit Carsten Claus, der den Vorsitz des Prüfungsausschusses innehat, werden die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex an den Prüfungsausschussvorsitzenden betreffend dessen besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren sowie betreffend dessen Vertrautheit mit der Abschlussprüfung sowie seiner Unabhängigkeit erfüllt. Der Aufsichtsrat und der Prüfungsausschuss verfügen mit ihm als Mitglied insoweit auch über einen Finanzexperten im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG. Mit Dr. Georg Hengstberger verfügt darüber hinaus sowohl der Aufsichtsrat als auch der Prüfungsausschuss über mindestens 1 Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung.

Die Ziele für die Zusammensetzung und die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium werden bei Vorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berücksichtigt. Die derzeitige Besetzung des Aufsichtsrats entspricht diesen gesetzten Ziel- und Profilvergaben: Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in ihrer Gesamtheit mit der für die Tätigkeit der Gesellschaft und den Konzern relevanten Automobil- sowie der Metall- und Elektroindustrie vertraut, wobei mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügt. Außerdem verfügen mit Karl M. Schmidhuber und Dr. Jochen Ruetz mindestens die Hälfte der Anteilseignervertreter über langjährige internationale Erfahrung.

An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands in der Regel teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sieht unter anderem die Bildung von Ausschüssen vor und regelt deren Kompetenzen. Derzeit bestehen 2 Ausschüsse: der Personalausschuss und der Prüfungsausschuss.

Der Personalausschuss bereitet insbesondere die Personal- und Vergütungsentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Bei der Vorbereitung von Vergütungsentscheidungen zieht er bei Bedarf externe Berater hinzu. Außerdem unterbreitet der Personalausschuss dem Aufsichtsrat Vorschläge für das Vorstandsvergütungssystem. Ihm gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter sowie ein weiteres, auf Vorschlag der Vertreter der Anteilseigner des Aufsichtsrats gewähltes Aufsichtsratsmitglied an. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Der Prüfungsausschuss übernimmt insbesondere anstelle des Aufsichtsrats die Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers. Er übernimmt ebenfalls die Vorprüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Hinzu kommen die weiteren dem Prüfungsausschuss vom Deutschen Corporate Governance Kodex zugewiesenen Aufgaben. Ihm gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats, ein Vertreter der Anteilseigner und ein Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats an. Der Aufsichtsrat kann weitere seiner Mitglieder für den Prüfungsausschuss bestimmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Den Vorsitz soll nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrats und kein ehemaliges Vorstandsmitglied, dessen Bestellung vor weniger als 2 Jahren endete, führen. Der Prüfungsausschuss handelt entsprechend seiner eigenen Geschäftsordnung.

Die Ausschussvorsitzenden berichten über die Beratungen und Beschlüsse der jeweiligen Ausschüsse an den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Die Selbst-

beurteilung erfolgte zuletzt in der Aufsichtsratssitzung am 9. Dezember 2021 unter Mitwirkung von RA Dr. Gerhard Wirth, Gleiss Lutz, Stuttgart, als externer Berater und wurde mithilfe eines von ihm vorbereiteten Fragebogens, der im Vorfeld den Aufsichtsräten übermittelt wurde, durchgeführt. Schwerpunkte der Selbstbeurteilung bildeten die Zusammensetzung, Organisation, Information und der Informationsaustausch, die Überwachung der Geschäftsführung, Einbeziehung in strategische Themen, Personalkompetenz, Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie Corporate Governance.

Gemeinsam mit dem Vorstand sorgt der Aufsichtsrat mit Unterstützung des Personalausschusses für eine langfristige Nachfolgeplanung bei der Vorstandsbesetzung. Hierzu tauscht sich der Aufsichtsrat bzw. der Personalausschuss regelmäßig mit dem Vorstand über geeignete interne Kandidaten für den Vorstand aus. Darüber hinaus stellen der Aufsichtsrat und der Personalausschuss eigene Erwägungen und Erörterungen zur Nachfolgeplanung an, in die auch externe Vorstandskandidaten evaluierend einbezogen werden. Neben den für die jeweilige Vorstandsposition erforderlichen spezifischen Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen berücksichtigen der Aufsichtsrat und der Personalausschuss im Rahmen des Auswahl- und Entscheidungsprozesses zur (Nach-)Besetzung vor allem auch die Unternehmensstrategie. Der Planungshorizont orientiert sich dabei insbesondere an den Laufzeiten der aktuellen Vorstandsmandate.

Der Aufsichtsrat besteht nach den §§ 96 Abs. 1 Var. 4, 101 Abs. 1 AktG und §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 Drittelbeteiligungsgesetz in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus 6 Mitgliedern, von denen 4 als Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre (Anteilseignervertreter) von der Hauptversammlung und 2 als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer (Arbeitnehmervertreter) nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zu wählen sind.

Erklärung zur Unternehmensführung der Progress-Werk Oberkirch AG 2021

002 Grundsätze der Unternehmensführung

002 Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

003 Führungs- und Kontrollstruktur

003 Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

005 Diversität

007 Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

E rklärung zur Unternehmensführung der Progress-Werk Oberkirch AG 2021

002 Grundsätze der Unternehmensführung

002 Entsprechenserklärung nach §161 AktG

003 Führungs- und Kontrollstruktur

003 Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

005 Diversität

007 Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Mitglieder des Aufsichtsrats und Mandate der Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2021

Name, Ort	Position	Beruf	Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
Karl M. Schmidhuber, Alzenau	Vorsitzender des Aufsichtsrats	ehem. Vorsitzender des Vorstands der Progress-Werk Oberkirch AG	Keine
Dr. Georg Hengstberger, Tübingen	stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats	Dipl.-Mathematiker, Geschäftsführer der Consult Invest Beteiligungsberatungs-GmbH, Böblingen	<ul style="list-style-type: none"> Düker GmbH, Karlstadt Vorsitzender des Aufsichtsrats und Mitglied des Beirats Düker Email Technologie GmbH, Laufach Vorsitzender des Beirats
Andreas Bohnert, Kappelrodeck	Arbeitnehmervertreter (seit 20.05.2021)	Prozessplaner und stv. Vorsitzender des Betriebsrats der Progress-Werk Oberkirch AG	Keine
Carsten Claus, Aidlingen		ehem. Vorstandsvorsitzender der Kreissparkasse Böblingen	<ul style="list-style-type: none"> Deutsche Sport Marketing GmbH, Frankfurt Mitglied des Beirats Gemeinnützige Werkstätten und Wohnstätten GmbH, Sindelfingen Mitglied des Aufsichtsrats
Stefan Klemenz, Kappelrodeck	Arbeitnehmervertreter (seit 20.05.2021)	Fertigungsplaner und Vorsitzender des Betriebsrats der Progress-Werk Oberkirch AG	Keine
Herbert König, Renche	Arbeitnehmervertreter (bis 19.05.2021)	Industriekaufmann und Vorsitzender des Betriebsrats der Progress-Werk Oberkirch AG	
Dr. Jochen Ruetz, Stuttgart		Geschäftsführender Direktor/CFO und Mitglied des Verwaltungsrats der GFT Technologies SE, Stuttgart	<ul style="list-style-type: none"> G. Elsinghorst Stahl und Technik GmbH, Bocholt Mitglied des Aufsichtsrats
Gerhard Schrempp, Renchen	Arbeitnehmervertreter (bis 19.05.2021)	Einkäufer für Stanz- und Umformwerkzeuge und Mitglied des Betriebsrats der Progress-Werk Oberkirch AG	

Weitere Einzelheiten zu der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie zu den Aufsichtsratsmitgliedern können dem Bericht des Aufsichtsrats und dem Anhang des Konzernabschlusses 2021 (unter Nr. 37 „Zusammensetzung und Mandate des Aufsichtsrats und des Vorstands“), die in dem auf der PWO-Website <https://www.progress-werk.de/de/investoren-presse/news-publicationen/berichte/> veröffentlichten Geschäftsbericht 2021 enthalten sind, entnommen werden und finden sich außerdem auf der PWO-Website unter <https://www.progress-werk.de/de/konzern> in der Unterrubrik „Aufsichtsrat“.

Weitere Angaben zur Corporate Governance

Aktionäre und Hauptversammlung

Der Vorstand fühlt sich den Aktionären der PWO AG in besonderer Weise verpflichtet, denn als deren Eigentümer stellen sie das Kapital für den Erhalt und den Ausbau der internationalen Marktposition ihrer Gesellschaft zur Verfügung. Als wichtigste Verpflichtung des Vorstands ergibt sich daraus, den Bestand der PWO AG zu sichern, ihre Wettbewerbsfähigkeit und die ihrer Tochtergesellschaften permanent zu stärken und

gleichzeitig langfristig und nachhaltig eine möglichst attraktive Rendite auf das bereitgestellte Kapital zu erwirtschaften.

Die Interessen der Aktionäre werden geachtet und ihre Rechte in vollem Umfang beachtet. Alle Anteilseigner werden gleichbehandelt. Die Aktionäre der PWO AG nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr, die mindestens einmal im Jahr stattfindet.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der sich rechtzeitig anmeldet und seinen Aktienbesitz nachweist. Aktionäre, die an der Hauptversammlung nicht persönlich teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl ausüben zu lassen. Die Gesellschaft stellt hierfür auch Stimmrechtsvertreter bereit, die an die Weisungen des jeweiligen Aktionärs gebunden sind. Alle Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung werden auf unserer Internetseite zur Verfügung gestellt.

Mandate des Vorstands

Carlo Lazzarini, Bergisch-Gladbach | CEO und Vorstandsvorsitzender
wvib Schwarzwald AG, Freiburg | Mitglied des Beirats

Dr. Cornelia Ballwießer, München | CFO
Keine Mandate außerhalb des Konzerns.

Johannes Obrecht, Oberkirch | COO
Keine Mandate außerhalb des Konzerns.

Interessenkonflikte von Vorstandsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen sind, traten im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht auf.

Meldepflichtige Geschäfte mit Finanzinstrumenten („Managers' Transactions“) und Anteilsbesitz der Organe

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats als Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie die zu diesen in enger Beziehung stehenden Personen sind nach Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung (MMVO) verpflichtet, der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eigene Geschäfte mit Aktien oder Schuldtiteln der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten innerhalb von 3 Geschäftstagen mitzuteilen. Dies gilt jedoch nur, solange die Gesamtsumme der von einer mitteilungspflichtigen

Erklärung zur Unternehmensführung der Progress-Werk Oberkirch AG 2021

002 Grundsätze der Unternehmensführung

002 Entsprechenserklärung nach §161 AktG

003 Führungs- und Kontrollstruktur

003 Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

005 Diversität

007 Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Person getätigten Geschäfte innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 20.000,00 EUR beträgt. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die ihr zugehenden Mitteilungen nach Erhalt binnen zweier Geschäftstage zu veröffentlichen und an das Unternehmensregister zu übermitteln. Die Veröffentlichung wird außerdem der BaFin mitgeteilt.

Die Mitteilungen über Geschäfte von Führungspersonen sowie in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen nach Art. 19 MMVO sind auf der Website → <https://www.progress-werk.de/de/investoren-presse/pwo-aktie/managers-transactions/> veröffentlicht.

Dr. Georg Hengstberger, der dem Aufsichtsrat der Gesellschaft angehört, ist Mitgesellschafter und Geschäftsführer der Consult Invest Beteiligungsberatungs-GmbH, Böblingen. Diese hielt zum Ende des Geschäftsjahres 2021 46,73 Prozent der ausstehenden Aktien der PWO AG.

Aktionsoptionsprogramme

In der Gesellschaft existierten im Geschäftsjahr 2021 und existieren auch derzeit keine Aktienoptionsprogramme oder ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Abschlüsse für Halbjahr und Geschäftsjahr des Konzerns werden nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Auch in den Quartalsmitteilungen des Konzerns werden diese Rechnungslegungsgrundsätze in vollem Umfang angewendet. Der Jahresabschluss der PWO AG wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches erstellt.

Der Konzernabschluss und der Jahresabschluss wurden von dem durch die Hauptversammlung 2021 gewählten Abschlussprüfer, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, Zweigniederlassung Stuttgart, geprüft. Der Aufsichtsrat hat mit dem Abschlussprüfer verein-

bart, dass dieser den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unterrichtet, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Der Abschlussprüfer soll ebenso über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich berichten.

Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr, der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 des Aktiengesetzes, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 des Aktiengesetzes und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Absatz 3 des Aktiengesetzes werden auf der PWO-Website unter → <https://www.progress-werk.de/de/konzern/corporate-governance/> öffentlich zugänglich gemacht.

Kontakt

Investor-Relations-Ansprechpartner

Dr. Cornelia Ballwießer

CFO

Telefon: + 49 7802 84-844

ir@progress-werk.de

Charlotte Frenzel

Investor Relations & Corporate Communications

Telefon: + 49 7802 84-844

ir@progress-werk.de

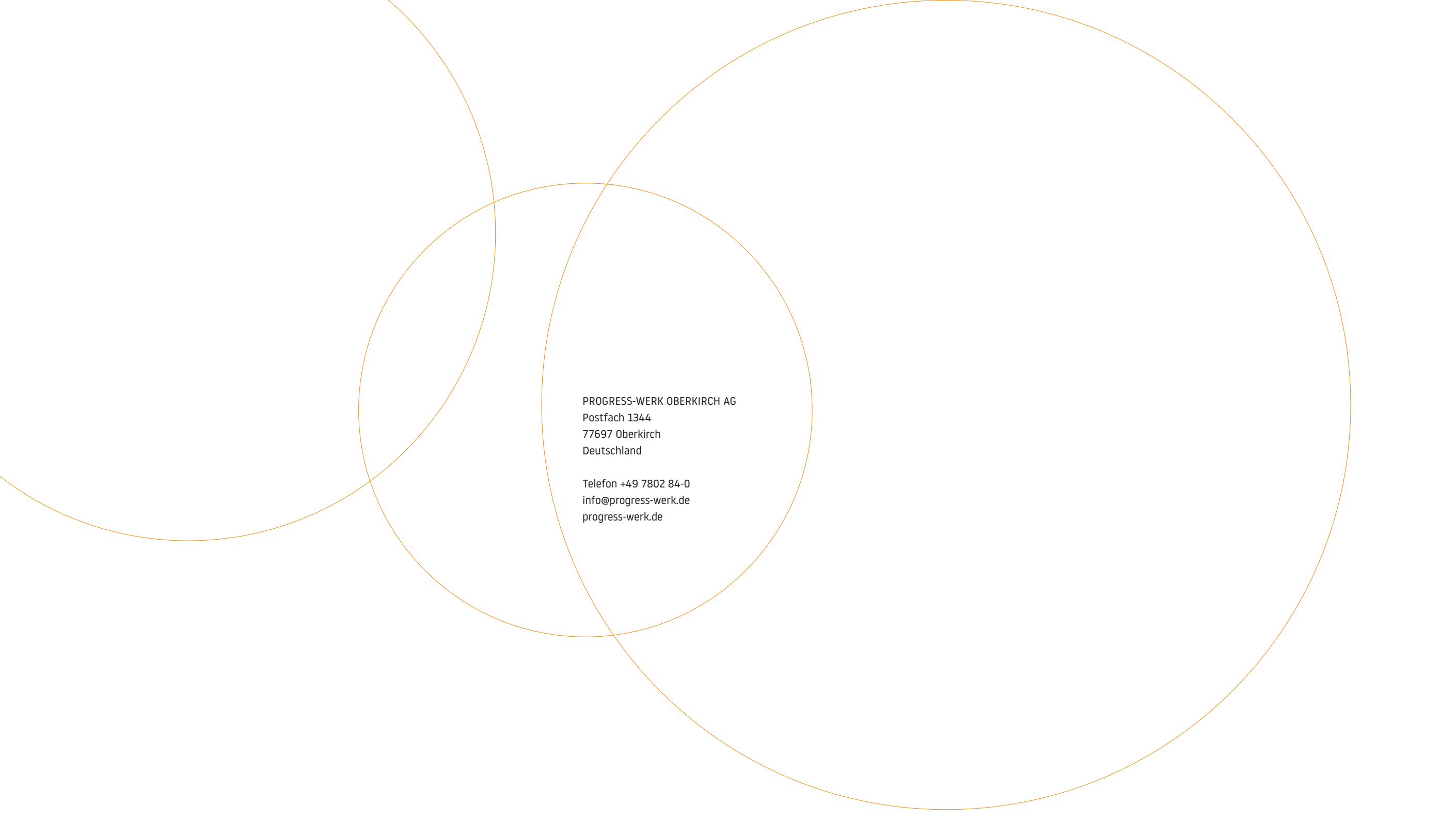
Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit werden in diesem Dokument neben geschlechtsneutralen auch geschlechtsspezifische Formulierungen verwendet. Hiermit sind ausdrücklich alle Geschlechter gemeint.

Fotos

PWO

Gestaltung

Berichtsmanufaktur GmbH, Hamburg



PROGRESS-WERK OBERKIRCH AG
Postfach 1344
77697 Oberkirch
Deutschland

Telefon +49 7802 84-0
info@progress-werk.de
progress-werk.de